

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
6. Wahlperiode  
Energieausschuss

Schwerin, 16. Dezember 2015

Telefon: (0385) 525.1580  
Telefax: (0385) 525.1585  
E-Mail: energieausschuss@landtag-mv.de

## **MITTEILUNG**

Die 88. Sitzung des Ausschusses für Energie,  
Infrastruktur und Landesentwicklung  
(Energieausschuss)  
findet am Mittwoch, dem 20. Januar 2016, um 9.30 Uhr,  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal statt.

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie  
Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern und zur  
Änderung weiterer Gesetze**

- Drucksache 6/4568 -

Energieausschuss (f)  
Innenausschuss (m)  
Finanzausschuss (m)  
Wirtschaftsausschuss (m)

hier: **Öffentliche Anhörung**

Rudolf Borchert  
Vorsitzender

### **Anlagen**

Liste der Anzuhörenden  
Fragenkatalog

## Liste der Anzuhörenden

1. **Wolfram Axthelm** (Bundesverband Windenergie)  
**Andreas Jesse** (Bundesverband Windenergie, LV MV)
2. **Bernd Friedrich Jeske** (naturwind Schwerin GmbH)
3. **Prof. Dr. Peter Adolphi** (Akademie für Nachhaltige Entwicklung)
4. **Dr. Jörn Bringewat** (Greenpeace Energy eG)
5. **Dirk Schumacher** (Deutsche Kreditbank AG)
6. **Dr. Christoph Riese** (Görg Rechtsanwälte)
7. **Dr. Torsten Birkholz** (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe Norddeutschland.)
8. **Hans Thon** (Industrie und Handelskammer zu Schwerin)
9. **Dr. Nico Fickinger** (Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V.)
10. **Rolf Christiansen** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern)
11. **Andreas Wellmann** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern)
12. **Alfred Matzmohr** (Amt Hagenow-Land)
  
13. **Kristof Jurinke** (*Genossenschaftsverband e. V. – schriftliche Stellungnahme*)
14. **Detlef Palm** (*Verband Kommunalen Unternehmen – schriftliche Stellungnahme*)

# Fragenkatalog

## 1. Allgemeines:

- 1.1. Wie bewerten Sie das Gesetzesvorhaben insgesamt?
- 1.2. Welche Auswirkungen wird der Gesetzentwurf auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten in Mecklenburg-Vorpommern haben?
- 1.3. Welche Auswirkungen wird der Gesetzentwurf auf die Finanzierung von Windkraftprojekten in Mecklenburg-Vorpommern haben?
- 1.4. Mit dem Gesetz wird eine Pflicht zum Angebot einer Beteiligung oder jedenfalls einer alternativen Form wirtschaftlicher Teilhabe begründet.
  - a) Bedarf es dieser gesetzlichen Pflicht überhaupt?
  - b) Genügen freiwillige Modelle oder werden durch das Gesetz nicht bereits etablierte freiwillige Beteiligungsmodelle verdrängt?
  - c) Ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der Branche angeboten oder erwogen worden?
- 1.5. Wie bewerten Sie die Verständlichkeit des Gesetzes im Allgemeinen?
- 1.6. Welche Probleme sehen Sie im Allgemeinen beziehungsweise bei der praktischen Umsetzung? Welche Änderungen würden aus Ihrer Sicht zu einer Verbesserung führen?
- 1.7. Halten Sie eine Evaluierung des Gesetzes und die Unterrichtung des Parlaments über Wirkung und gegebenenfalls Anpassungen nach fünf Jahren für angemessen oder sollte eine Überprüfung des Gesetzes zeitiger erfolgen?
- 1.8. Wie wirkt sich der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht auf die Realisierung von Windenergieprojekten insbesondere durch kleinere Vorhabenträger in Mecklenburg-Vorpommern aus?
- 1.9. Kann der Gesetzentwurf einen wirkungsvollen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten und welche Auswirkungen sind zu erwarten?

## **2. Rechtlicher Rahmen:**

- 2.1. Gibt es aus Ihrer Sicht schwerwiegende rechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf?
- 2.2. Wiederholt wurden von Branchenvertretern Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes geltend gemacht.
- a) Halten Sie eine bundesrechtliche Regelung finanzieller Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger und Gemeinden vor Ort für notwendig?
  - b) Verfügt das Land über die notwendige Kompetenz zum Erlass des vorliegenden Gesetzentwurfs oder besteht ein Konflikt mit Gesetzgebungskompetenzen des Bundes (Art. 70 GG)?
- 2.3. In Zukunft wird der Bundesgesetzgeber das EEG wieder ändern.
- a) Wie schätzen Sie die Möglichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung der Beteiligung der Standortgemeinde an den Einspeiseerlösen über das Erneuerbare-Energien-Gesetz ein?
  - b) Welche Regelungsmöglichkeiten gibt es hierfür aus Ihrer Sicht auf Landesebene?
  - c) Ist der nun vorgelegte Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (EEG) sinnvoll und erwarten Sie diesbezüglich Nachteile für den Standort Mecklenburg-Vorpommern?
- 2.4. Das Gesetz enthält erhebliche Eingriffe in die Grundrechte von Vorhabenträgern, man denke hier an die Berufsausübungsfreiheit, an die Eigentumsfreiheit, gegebenenfalls an den Gleichheitsgrundsatz. Sind diese Eingriffe Ihrer Ansicht nach gerechtfertigt oder bestehen verfassungsrechtliche Bedenken?
- 2.5. § 1 BüGembeteilG beschränkt das verpflichtende Beteiligungs- bzw. Teilhabemodell auf Windenergieanlagen an Land.
- a) Wird hierin eine Ungleichbehandlung der Betreiber von Onshore-Windenergieanlagen im Verhältnis zu den Betreibern anderer erneuerbarer Energiequellen (Photovoltaik, Biogas, Offshore-Windenergieanlagen) gesehen?
  - b) Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, Windenergieanlagen auf See vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen?
- 2.6. Der Gesetzentwurf sieht in § 1 Absatz 3 nur unter engen Voraussetzungen eine Ausnahme für Testanlagen vor. Ist diese Ausnahmeregelung aus Ihrer Sicht ausreichend?

- 2.7. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird nach § 11 Abs. 2 des Entwurfs in einem sehr komplizierten Verfahren durch Errechnung eines individuellen Koeffizienten bestimmt.
- a) Wäre es nicht viel einfacher und rechtssicherer, einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen Stromerlöse, etwa 2 Prozent, im Gesetz festzulegen?
  - b) Wäre es rechtlich zulässig, zusätzlich eine freiwillige Verständigung des Investors mit der Gemeinde über die Höhe des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe durch beispielsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, zu vereinbaren und dadurch dem Investor die komplizierte Berechnung des Koeffizienten zu ersparen?
  - c) Wäre dies strafrechtlich unter dem Blickwinkel möglicher Korruptionsdelikte ohne Risiken für die Investorensseite sowie den Bürgermeister und die Gemeindevertreter?
- 2.8. Wird durch den Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht ein verlässlicher Rahmen geschaffen, der für Vorhabenträger und Gemeinden genügend Rechtssicherheit für eine finanzielle Beteiligung schafft?
- 2.9. Halten Sie die im Gesetzentwurf enthaltene Bezugnahme auf die Vorgaben der Kommunalverfassung für ausreichend, um eine rechtssichere Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen zu ermöglichen (vgl. § 3 Abs. 3 Gesetzentwurfs)?
- 2.10. Wie bewerten Sie die Verankerung der Bürger- und Kommunalbeteiligung im Landesplanungsgesetz?
- 2.11. a) Wie schätzen Sie den im Gesetzentwurf in § 5 vorgesehenen Radius von fünf Kilometern um die Anlagen zur Bestimmung der Kaufberechtigung von Einwohnern und Gemeinden ein?
- b) Ist dieser aus Ihrer Sicht ausreichend groß bemessen oder gegebenenfalls zu groß?
  - c) Ist es dem Vorhabenträger überhaupt möglich festzustellen, welche Personen im Umkreis von fünf Kilometern wohnen, um diesen das Beteiligungsangebot zu machen und ist in einem solchen Fall eine sog. Gruppenauskunft nach dem Landesmeldegesetz möglich?
  - d) Mit welchem Aufwand ist die ordnungsgemäße Ermittlung der Kaufberechtigten verbunden?
  - e) Welche datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen?

2.12. Im Gesetzentwurf ist eine Bestimmung des Kaufpreises für die Gesellschaftsanteile anhand des Sachwertverfahrens anstelle des sonst üblichen Ertragswertverfahrens vorgesehen.

- a) Welche Vor- oder Nachteile ergeben sich hieraus für die Bürger und Gemeinden?
- b) Welche Vor- oder Nachteile ergeben sich für die Vorhabenträger?
- c) Sehen Sie den wirtschaftlichen Vorteil der Einwohner und Gemeinden, der sich aus dem aufgrund des Sachwertverfahrens ermittelten geringeren Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile ergibt, als rechtlich zulässig an oder ist hierin ein unzulässiger Grundrechtseingriff zu erblicken?

2.13. In § 5 Abs. 3 des Entwurfs ist lediglich ein Verzicht von Gemeinden auf ihre Kaufberechtigung zugunsten eines nicht wirtschaftlich tätigen Zweckverbandes oder eines nicht wirtschaftlich tätigen Kommunalunternehmens vorgesehen.

Wäre es rechtlich zulässig, auch einen Verzicht zugunsten wirtschaftlich tätiger Zweckverbände und Kommunalunternehmen zu erlauben?

2.14. a) Was sind die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen, um eine Ausgleichsabgabe erheben zu können?

- b) In welchen anderen Bereichen gibt es Ausgleichsabgaben?
- c) Welche Vorgaben für die Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinden sind aus Ihrer Sicht aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich und könnte / sollte den Gemeinden hier eine größere Entscheidungsfreiheit gewährt werden (vgl. § 11 Abs. 4 des Gesetzentwurfs)?

2.15. a) Wie bewerten Sie die Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden, die sich in einer schwierigen Haushaltslage befinden oder in denen Verfügungsbeschränkungen bestehen?

- b) Welche Möglichkeiten müssen für diese Gemeinden geschaffen werden, damit diese sich tatsächlich beteiligen können?
- c) Warum wird den Gemeinden, die teils eine sehr angespannte Haushaltslage aufweisen, vorgegeben, die durch die Ausgleichsabgabe eingenommenen Geldmittel lediglich zu bestimmten Zwecken zu verwenden?
- d) Wäre es rechtlich zulässig, ihnen die Mittelverwendung freizustellen oder ihnen bspw. die Verwendung zum Abbau ihres Schuldenstandes zu ermöglichen?
- e) Wie bewerten Sie die Möglichkeiten von Gemeinden, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, sich nach § 4 (1) gesellschaftsrechtlich zu beteiligen?

### **3. Akzeptanz:**

- 3.1. Ist das vorliegende Gesetzesvorhaben aus Ihrer Sicht und Erfahrung geeignet, einen (signifikanten) Beitrag für die Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen innerhalb der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns zu leisten und welche Auswirkungen erwarten Sie?
- 3.2. Halten Sie die finanzielle Beteiligung einzelner Bürger für geeignet, um die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Akzeptanzsteigerung zu erzielen oder sollte sich die gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Teilhabe allein auf die Gemeinden beschränken, da die Mittel auf diese Weise der örtlichen Gemeinschaft insgesamt zugutekommen würden?
- 3.3. Nur solche Bürger können tatsächlich Ausschüttungen oder Zinsen erhalten, die vorher Geld in eine Gesellschaft investiert haben, also genau diejenigen, die ohnehin schon über mehr Geld als die anderen verfügen.  
  
Fördert das Gesetz nicht eine Ungleichheit, gegebenenfalls Neid und Missgunst in den Gemeinden?
- 3.4. Welche Änderungen sind aus Ihrer Sicht am vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmen, damit er maßgeblich zu einer Akzeptanzförderung für den Windkraftausbau im Land beitragen kann?
- 3.5. Ist das Modell der Akzeptanzsteigerung durch ein gesetzlich vorgeschriebenes Beteiligungsangebot bei Windkraftanlagen auch ein geeignetes Modell, um bei anderen Investitionsvorhaben, von denen Bürger sich negativ betroffen sehen könnten (z.B. Bau von Straßen, Bahnlinien, Mobilfunkmasten, Massentierhaltungsanlagen, Biogasanlagen, Gewerbebetrieben, Netzausbau usw.) eine Akzeptanzsteigerung zu erreichen? Wenn nicht, womit ist aus Ihrer Sicht das Alleinstellungsmerkmal von Windkraftanlagen begründet?

### **4. Administrativer und finanzieller Aufwand:**

- 4.1. Wie beurteilen Sie die praktische Umsetzbarkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen und welche konkreten Umsetzungsschwierigkeiten bestehen aus Ihrer Sicht?
- 4.2. Wie schätzen Sie den administrativen und finanziellen Aufwand für die Vorhabenträger durch das geplante Gesetz ein?

- 4.3. Steht der mit dem Gesetzentwurf erzeugte administrative und finanzielle Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur vor Ort konkret erreichbaren Bürgerbeteiligung?
- 4.4. Wird die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden und Bürgern deren Einmischung in die operative Geschäftsführung, also das Tagesgeschäft des Vorhabenträgers, ermöglichen und wird er noch in der Lage sein, in angemessener Zeit und Weise auf eventuelle krisenhafte Entwicklungen reagieren zu können?
- 4.5. Ist die in § 9 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Zeichnungsfrist von fünf Monaten in der Praxis für die Gemeinden angemessen oder reicht vor dem Hintergrund eines Interesses der Vorhabenträger an zügiger Planungssicherheit eine kürzere Zeichnungsfrist aus?)
- 4.6. Werden die durch den Gesetzentwurf ausgelösten zusätzlichen Bürokratiekosten, insbesondere die durch die Prospektierungspflicht entstehenden Kosten im Gesetzentwurf realistisch dargelegt?
- 4.7. a) Welche Beratungsleistungen müssen für die Gemeinden angeboten werden, damit das Ziel des Gesetzes letztlich erfüllt werden kann?
- b) Sollte den Gemeinden ein einfach formulierter Leitfaden an die Hand gegeben werden?

## **5. Beteiligungsform/Rendite:**

- 5.1. Halten Sie die im Gesetzentwurf als Grundmodell gewählte gesellschaftsrechtliche Beteiligungsform für geeignet, eine wesentliche Steigerung der regionalen bzw. kommunalen Wertschöpfung durch Windparks in Mecklenburg-Vorpommern zu erzielen?
- 5.2. Wie wird die Höhe der anzubietenden Beteiligungsquote von 20 % von Ihnen bewertet? Ist diese Quote eventuell zu hoch oder ausreichend?
- 5.3. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verankerten Möglichkeiten der Beteiligung für Bürger und Kommunen vor dem Hintergrund der Teilhabe?
- 5.4. a) Wie schätzen Sie die gesetzlich vorgesehenen Alternativen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung allgemein ein, wie die Regelungen zur Ausgleichsabgabe und zum Sparprodukt im Speziellen?
- b) Gibt es solche Sparprodukte überhaupt schon am Markt bzw. sind Ihnen welche bekannt?

- 5.5. a) Wie bewerten Sie den in § 12 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehenen Modus zur Errechnung der Verzinsung und wird damit eine für die Bürger attraktive Zinshöhe erreicht, die auch in etwa der Höhe der zu erwartenden Ausschüttungen der ansonsten anzubietenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung entspricht?
- 5.6. Kommen aus Ihrer Sicht weitere, bislang nicht im Gesetz enthaltene Alternativen wirtschaftlicher Teilhabe in Betracht, etwa eine rein schuldrechtliche Beteiligung über ein sog. Nachrangdarlehen oder über Genussscheine?
- 5.7. Was wäre aus Ihrer Sicht ein geeignetes Beteiligungsmodell für Windenergieanlagen auf See (bisher vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs)?
- 5.8. Sollten anstatt aller Gemeinden im Umkreis von fünf Kilometern nur die Standortgemeinden der Windenergieanlagen von der gesetzlich vorgeschriebenen finanziellen Teilhabe profitieren, da sie die politische Entscheidung zugunsten der Bereitstellung für den Windkraftausbau benötigter Flächen treffen?
- 5.9. Wäre eine Verpflichtung zum Angebot verbilligten Stroms seitens der Vorhabenträger rechtlich und tatsächlich möglich?
- 5.10. Wäre es nicht sinnvoller, bestehende Instrumente zur finanziellen Teilhabe von Kommunen, wie die Erhebung der Gewerbesteuer, so umzugestalten, dass die betroffenen Gemeinden zukünftig mehr davon haben?
- 5.11. Welche praktischen Erfahrungen bestehen bei der Umsetzung bereits vorhandener anderer Teilhabeformen oder Formen lokalen Engagements in Mecklenburg-Vorpommern und welches Beteiligungsmodell halten Sie für das sinnvollste?
- 5.12. Welche Kenntnisse liegen Ihnen zu Beteiligungsmodellen aus anderen Bundesländern, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder weltweit vor?

## **6. Risiken:**

- 6.1. a) Welche Risiken werden durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung für die Gemeinden begründet?
- b) Welche Risiken – bspw. bei langfristigen und illiquiden Geldanlagen oder Insolvenz des Vorhabenträgers – entstehen für die Bürger und wird derartigen Risiken im Gesetz aus Ihrer Sicht ausreichend begegnet?

- 6.2. Sehen Sie das Risiko einer derartigen Belastung von Vorhabenträgern durch die gesetzlichen Pflichten, dass potentielle Investoren in signifikanter Größenordnung von Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern Abstand nehmen könnten und der Ausbau der Windenergie beeinträchtigt statt gefördert würde?
- 6.3. In § 4 Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen, dass der Vorhabenträger die Offerte für die Beteiligung frühestens zwei Monate vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen machen darf.
- a) Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll und eventuell vorzugswürdig, dem Vorhabenträger eine Offerte bereits in der vorangehenden Planungsphase, ggf. mit Vorliegen der Genehmigung zu ermöglichen?
  - b) Wären dann die Risiken für Bürger und Gemeinden, etwa aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen beim Bau der Anlagen, nicht größer?
- 6.4. Wird mit den Regelungen zum Sparprodukt eine ausreichende Sicherung der Einlagen der Bürger gewährleistet?